

Satzung

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen und führt den Namen **Gütegemeinschaft Kompost Region Bayern e.V.** – Kompost, Gärprodukt, Biomasse. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Nummer 13772 eingetragen.
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist München.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Verein hat den Zweck,
 - 2.1.1 die Güte von Kompost und von anderen Düngern, Bodenverbesserungsmitteln und Bodensubstraten sowie deren Anwendungen zu sichern,
 - 2.1.2 Mitglied in der Bundesgütegemeinschaft Kompost zu werden.
- 2.2 Zu diesem Zweck hat der Verein im Wesentlichen die Aufgabe:
 - 2.2.1 Das von der Bundesgütegemeinschaft Kompost an Mitglieder verliehene Gütezeichen den betreffenden Mitgliedern auszuhändigen.
 - 2.2.2 Gütezeichenbenutzer zu überwachen, dass sie die Gütezeichensatzung der Bundesgütegemeinschaft Kompost, die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des jeweiligen Gütezeichens und die Güte- und Prüfbestimmungen beachten,
 - 2.2.3 Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Produkte, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen zu kennzeichnen,
 - 2.2.4 den Informationsaustausch unter den Mitgliedern zu fördern und,
 - 2.2.5 Öffentlichkeitsarbeit für die Gütesicherungen zu betreiben,
Darüber hinaus hat der Verein die Aufgaben:
 - 2.2.6 Den umweltverträglichen Ausbau der Kombination aus stofflicher und energetischer Nutzung von Biomasse zu fördern,
 - 2.2.7 Betreuung, Beratung, Förderung und Vertretung seiner Mitglieder in allen fachtechnischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Belangen nach innen und außen
 - 2.2.8 Förderung einer leistungsfähigen und qualifizierten Herstellung, Vermarktung, Verwertung und Anwendung von Kompost, Gärprodukt und Biomasse.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft des Vereins können Unternehmen, Kommunen etc. erwerben, die Komposte, Gärprodukte oder Biomasse (Brennstoff) herstellen (ordentliche Mitglieder).
- 3.2 Jeder Verband oder jede Person, die Wirtschafts- und Verkehrskreise vertritt, wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung haben (außerordentliche Mitglieder).

- 3.3 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der „Gütegemeinschaft Kompost Region Bayern e.V. – Kompost, Gärprodukt, Biomasse“ zu richten. Antragssteller müssen sich verpflichten, die Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Gütegemeinschaft. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, beim Güteausschuss der Gütegemeinschaft Beschwerde einlegen. Die Ablehnung des Antrages und die Verwerfung der Beschwerde sind zu begründen.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 3.1 sind berechtigt, das jeweilige Gütezeichen zu erwerben.
- 4.2 Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss hinsichtlich des Rechts auf Führung des Gütezeichens vom Vorstand der Bundesgütegemeinschaft Kompost genehmigt sein. Der Vorstand schreibt die Form dieser Übertragung vor.
- 4.3 Mitglieder sind verpflichtet:
 - 4.3.1 Den Vereinszweck zu fördern,
 - 4.3.2 binnen 12 Monaten nachdem sie die Mitgliedschaft gemäß Abschnitt 3.1 erworben haben, die Verleihung des Gütezeichens zu beantragen (ordentliche Mitglieder),
 - 4.3.3 die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes der Gütegemeinschaft Kompost Region Bayern e.V. – Kompost, Gärprodukt, Biomasse sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten,
 - 4.3.4 Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen.
- 4.4 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 5.1.1 Austritt,
 - 5.1.2 Ausschluss,
 - 5.1.3 Liquidation,
 - 5.1.4 Eröffnung des Konkurses.
- 5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsführung zu richten.
- 5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn:
 - 5.3.1 die Voraussetzungen des Abschnittes 3.1 nicht mehr gegeben sind,
 - 5.3.2 ein Mitglied nach Abschnitt 3.1 nicht innerhalb von 12 Monaten (Abschnitt 4.3.2), nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, das Gütezeichen beantragt
 - 5.3.3 der Antrag das Gütezeichen verliehen zu erhalten, endgültig abgelehnt ist,
 - 5.3.4 das verliehene Gütezeichen über einen Zeitraum von 6 Monaten nicht angewandt wird,
 - 5.3.5 das Mitglied gegen die Satzung der Gütegemeinschaft Kompost Region Bayern e.V. – Kompost, Gärprodukt, Biomasse einschließlich der Gütezeichensatzung der

Bundesgütegemeinschaft Kompost, die Durchführungsbestimmungen und die Güte- und Prüfbestimmungen oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft verstoßen hat.

- 5.4 Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- 5.5 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Die Verwerfung der Beschwerde ist zu begründen.
- 5.6 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5.7 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
 - 6.1.1 Die Mitgliederversammlung,
 - 6.1.2 der Vorstand,
 - 6.1.3 der Güteausschuss,
 - 6.1.4 der Geschäftsführer.
- 6.2 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.
- 6.3 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden durch den Geschäftsführer einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher schriftlich zugestellt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- 7.2 Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden. Der Geschäftsführer hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, diese Satzung nebst Anlagen zu ändern oder den Verein aufzulösen.
- 7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.
- 7.4 Jedes Mitglied nach 3.1 hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Es kann sich durch einen schriftlichen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens 3 Stimmen auf sich vereinen. Mitglieder nach 3.2 haben beratende Funktion.

- 7.5 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der jeweils Anwesenden und Vertretenen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Abschnitt 13.1 der Satzung bleibt hiervon unberührt.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung:
 - 7.6.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,
 - 7.6.2 wählt den Vorstand und den Güteausschuss,
 - 7.6.3 berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvoranschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr,
 - 7.6.4 setzt die Höhe von Beiträgen bzw. Umlagen fest,
 - 7.6.5 beschließt über Satzungsänderungen,
 - 7.6.6 beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- 7.7 Falls erforderlich, können Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Obmann des Güteausschusses und weiteren zwei Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.
- 8.4 Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.
- 8.5 In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

9 Güteausschuss

- 9.1 Der Güteausschuss besteht aus einem Obmann und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem gehören dem Güteausschuss der Vorsitzende und die Stellvertreter der Gütegemeinschaft Kompost Region Bayern e.V. – Kompost, Gärprodukt, Biomasse an.
- 9.2 Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied. Scheidet der Obmann aus, bestellt der Güteausschuss einen neuen Obmann. Das Amt währt jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 9.3 Der Güteausschuss:

- 9.3.1 prüft im Wege einer Vorabsichtigung die Anträge auf Verleihung des Gütezeichens, die über die Gütegemeinschaft an die Bundesgütegemeinschaft „Kompost“ weitergeleitet werden.
- 9.3.2 überwacht Zeichenbenutzer daraufhin, dass sie die jeweilige Zeichensatzung der RAL-Bundesgütegemeinschaft Kompost nebst Durchführungsbestimmungen etc. beachten,
- 9.3.3 unterstützt den Vorstand.
- 9.4 Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Güteausschussmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

10 Geschäftsführer

- 10.1 Die laufenden Geschäfte des Vereins werden einem Geschäftsführer übertragen.
- 10.2 Der Geschäftsführer, bzw. die von ihm mit der Geschäftsführung beauftragte Person, nehmen an den Sitzungen der Organe des Vereins teil. Der Geschäftsführer, bzw. der von ihm mit der Geschäftsführung Beauftragte, können im Rahmen des Haushaltsplans Geschäfte vornehmen, die den Verein bis zu einer Höhe von € 3.000,- verpflichten. Darüber hinausgehende Verfügungen darf er nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter treffen.

11 Haushaltsjahr, Haushalt, Beiträge

- 11.1 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 11.2 Ein Haushaltsplan ist jährlich aufzustellen.
- 11.3 Zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins sind die Mitglieder zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung in der jeweiligen Fassung.

12 Rechnungsprüfer

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 12.2 Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Rechnungs- und Kassenführung zu prüfen. Die Prüfung ist so durchzuführen, dass der Bericht der Mitgliederversammlung vorliegt.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.
- 13.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das

Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind.

- 13.3 Änderungen der Satzung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V..

Miesbach, 29. April 2013